

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferung und Leistungen, und zwar auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden, sowie Nebenabreden bedürfen, um Vertragsbestandteil zu werden, unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung.

1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 Unsere Kostenvorschläge und Preislisten verstehen sich stets freibleibend.
- 1.2 Verträge mit uns kommen erst zustande, wenn wir uns zugewogene Anträge schriftlich angenommen oder die von unserem Kunden bestellten Liefergegenstände oder Leistungen ausgeliefert oder erbracht haben. Dies gilt für Aufträge des Kunden, die auf die Ergänzung oder die Änderung von Verträgen gerichtet sind, entsprechend.
- 1.3 Sämtliche dem Kunden zugänglich gemachten Unterlagen enthalten nur branchenübliche Annäherungswerte, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Änderungen dieser Unterlagen, der Angaben und der Gegenstände bleiben vorbehalten.
- 1.4 Das Eigentum und die Urheberrechte an allen Unterlagen, Systemen, Programmen und Datenträgern, die von uns entwickelt und bereitgestellt werden, verbleiben bei uns. Unser Kunde erhält das Nutzungsrecht ausschließlich zu eigenen, dem jeweiligen Vertrag unterliegenden Zwecken.
- 1.5 Leistungstoleranzen, technische Änderungen, ein Modellwechsel bei der Hardware sowie die Fortentwicklung von Software (neueste Softwareversion) bleiben vorbehalten.

2. Beratungs- und/oder Softwareleistungen

- 2.1 Verpflichten wir uns zur Erbringung von Beratungs- und/oder Softwareleistungen, ergeben sich die von uns zu erbringenden Leistungen aus einer schriftlichen Leistungsbeschreibung (z. B. Pflichtenheft). Bei Serien- und Standard-Software gilt unsere Lieferspezifikation (Dokumentation) als Leistungsbeschreibung.
- 2.2 Der Kunde kann die Aushändigung von Programmunterlagen von Anwender-Software nur verlangen, falls die Software speziell für ihn entwickelt wurde und der Kunde sämtliche Projektierungs-, Programmier- und Datenerfassungskosten gezahlt hat.
- 2.3 Uns zugänglich gemachte Daten und Unterlagen verwahren wir mit eigenüblicher Sorgfalt. Der Kunde hat zum Zwecke ihrer Rekonstruierbarkeit bei sich Kopien zu verwahren.

3. Dienstleistungen

- 3.1 Wir treffen im Rahmen von uns zu erbringender Dienstleistungen die üblichen Vorkehrungen, damit die Datenübertragungen und Dialogverbindungen mit gesicherten Verfahren und Zugangskontrollen ablaufen, so dass die Daten an die vereinbarten Zielsysteme gelangen und Dialogverbindungen nur zwischen zugelassenen Teilnehmern zustande kommen.
- 3.2 Im EDI-Verbund sorgen wir für die Übernahme und Weitergabe der Daten an die Zielsysteme. Dabei ist nicht auszuschließen, dass es durch fehlerhafte Daten, die auf Störungen in Datenleitungen zurückgehen, und/oder Fehler, die auf fehlerhafter Speicherung und Verarbeitung in Informationsverarbeitungssystemen Dritter beruhen, zu Störungen kommt.
- 3.3 Wir sind berechtigt, unsere Dienstleistungen durch Einsatz moderner und wirtschaftlicher Betriebsmittel - wie z. B. Hardware, Software, aktuelle Versionen, u. ä. - neu- und/oder fortzuentwickeln. Derartige Änderungen/Anpassungen werden wir unserem Kunden mindestens 4 Wochen vorher schriftlich ankündigen, sofern und soweit sich daraus für uns erkennbar für unseren Kunden Änderungen in dessen Informationsverarbeitungssystemen ergeben. Unser Kunde hat daraufhin unverzüglich die bei ihm notwendigen Änderungen oder Anpassungen vorzunehmen.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich, uns bei der Ausführung von Verträgen nach besten Kräften zu unterstützen und die von ihm zu schaffenden Voraussetzungen, wie z. B. die rechtzeitige Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen und Unterlagen und ggf. der erforderlichen Hardware und Betriebssystem-Software, unverzüglich auf seine Kosten zu erbringen.
- 4.2 Der Kunde hat für mögliche Systemunterbrechungen eine mit uns abzustimmende Notorganisation einzurichten.

5. Vergütungen

- 5.1 Alle an uns zu entrichtenden Vergütungen verstehen sich netto in EURO zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 5.2 Etwa anfallende Transportkosten und Versicherungsprämien hat der Kunde gesondert zu entrichten.

6. Zahlungen

- 6.1 Sämtliche Zahlungen hat der Kunde an uns nach Zugang unserer Rechnungen zu den vereinbarten Zahlungsterminen ohne jeden Abzug zu leisten.
- 6.2 Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und unter dem Vorbehalt ihrer Diskontierbarkeit entgegen. Eine Gutschrift von Wechsel- und Scheckbeträgen erfolgt erst und nur dann, wenn uns der Gegenwert einschließlich Nebenkosten vorabhallos zur Verfügung steht. Anfallende Diskontspesen und Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden und sind uns auf Anforderung zu vergüten.
- 6.3 Wir sind berechtigt, unserem Kunden ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zuzüglich etwaiger Provisionen und Kosten zu berechnen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug, so wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.
- 6.4 Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die schwerwiegende Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen (z. B. Zahlungsverzug, nicht termingerechte Einlösung von Wechseln oder Schecks) sind wir berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt und unsere fälligen Forderungen - auch aus etwaigen anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung - erfüllt oder Sicherheit hierfür geleistet hat.

7. Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltung

- 7.1 Unser Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen uns ohne unsere schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen.
- 7.2 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als diese Gegenforderungen von uns nicht bestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 7.3 Unser Kunde ist nicht berechtigt, uns gegenüber Zurückbehaltungsrechte wegen etwaiger Gegenansprüche geltend zu machen; jedoch gilt Ziff. 7.2 entsprechend.

8. Fristen/Termine

- 8.1 Der Lauf der von uns angegebenen Fristen beginnt mit dem Datum unserer schriftlichen Annahmeerklärung, jedoch nicht bevor der Kunde die von ihm zu beschaffenden Unterlagen und/oder sonst erforderlichen Voraussetzungen, wie z.B. die Einrichtung einer Notorganisation, beigebracht und/oder fällige Zahlungen geleistet hat.
- 8.2 In Aussicht genommene Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Vertrag mit unserem Kunden geändert oder ergänzt wird oder wenn unser Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.3 Angegebene Fristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen sowie sonstige außergewöhnliche Umstände befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von unserer Leistungspflicht.
- 8.4 Leistet unser Zulieferer/Subunternehmer aus von uns nicht schuldhaft herbeigeführten Gründen nicht oder nicht so rechtzeitig, dass wir unsere Liefer- oder Leistungspflicht termingerecht erfüllen können, steht uns das Recht zu, von dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag, soweit es die nicht erbrachten Leistungen angeht, zurückzutreten.
- 8.5 Teillieferungen und -leistungen sind zulässig; für sie gilt Ziff. 12 entsprechend.
- 8.6 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung/Leistung oder wegen Nichtlieferung/leistung sind der Höhe nach auf den der jeweiligen Lieferung/Leistung zu Grunde liegenden Angebots- oder Rechtsbetrag begrenzt. Im Übrigen gilt Ziff. 13 entsprechend.

9. Annahme/Abnahme

- 9.1 Der Kunde hat die Lieferung/Leistung in jedem Falle nach Zugang der Ware bzw. Erbringung der Leistung, spätestens jedoch nach Erhalt unserer Rechnung, an- bzw. abzunehmen.
- 9.2 Nimmt der Kunde die Lieferung/Leistung nicht an/ab, sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist die Erfüllung des Vertrages zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, und zwar nach unserer Wahl Ersatz des entstandenen Schadens oder - ohne Nachweis eines Schadens - 10 v.H. des vereinbarten Preises.

10. Erfüllungsort/Gefahrübergang

- 10.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist Bremen, sofern sich aus dem jeweiligen Vertrag nicht etwas anderes ergibt.
- 10.2 Die Gefahr geht mit der An- bzw. Abnahme auf den Kunden über.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (nachstehend "Vorbehaltsware" genannt) bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher uns aus diesem Vertrag und aus der Geschäftsverbindung zu dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) vor, die mit dem Vertragsabschluss entstehen, bereits entstanden waren oder erst künftig aus der Geschäftsverbindung entstehen werden.
- 11.2 Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung oder zur Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern dieses im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt. Nicht gestattet ist insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware durch den Kunden.
- 11.3 Der Kunde tritt die ihm im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen mit Nebenrechten sowie etwaige Ansprüche gegen seinen Versicherer hiermit im Voraus an uns als Sicherheit ab. Soweit die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung etc., verkauft wird, sind derartige Forderungen etc. in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.
- 11.4 Auf Verlangen des Kunden sind wir verpflichtet, das uns zustehende Eigentum an der Vorbehaltsware und die an uns abgetretenen Forderungen an diesen insoweit zurückzuübertragen, als deren Wert den Wert der uns gegen den Kunden insgesamt zustehenden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

12. Gewährleistung

- 12.1 Für Mängel und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, die uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich vom Kunden angezeigt werden und nachweisbar auf von uns zu vertretende fehlerhafte Leistungen oder Material- oder Konstruktionsfehler zurückzuführen sind, leisten wir ausschließlich in der Weise Gewähr, dass wir nach unserer Wahl nachbessern oder mangelfreie Gegenstände bzw. Ersatzteile nachliefern. Zur Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) ist der Kunde erst berechtigt, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung im Einzelfall nicht möglich ist, trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden unter angemessener Fristsetzung schuldhaft unterbleibt oder wenn Nachbesserungsversuche wiederholt fehlgeschlagen sind. Andere Ansprüche des Kunden wegen etwaiger Mängel oder wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften - insbesondere auch wegen Folgeschäden - sind ausgeschlossen, sofern uns nicht grobes Verschulden zur Last fällt; im übrigen gilt Ziff. 13 entsprechend.
- 12.2 Zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind wir nur nach Zahlung eines unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teils der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- 12.3 dbh steht dafür ein, dass der Leistungsgegenstand die Hauptfunktionen im Wesentlichen erfüllt und den anerkannten Regeln der Technik entspricht sowie nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Im Rahmen des Zugriffs durch den Kunden gewährleistet dbh eine Verfügbarkeit von durchschnittlich mindestens 90 % pro Monat. Im Falle von Störungen oder Unterbrechungen wird dbh unverzüglich sämtliche Maßnahmen ergreifen, um die Verfügbarkeit so kurzfristig wie möglich wieder herzustellen.
- 12.4 Etwaige Gewährleistungsansprüche sowie Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden des Kunden verjähren 12 Monate nach Gefahrübergang (Vgl. Ziff. 10).

13. Haftung

- 13.1 Die Haftung der dbh im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen, insbesondere die verschuldensunabhängige Haftung nach § 538 BGB. Soweit die Haftung von dbh ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von dbh. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Sie gilt ferner nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie in Fällen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sofern dbh fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den typischerweise entstandenen Schaden beschränkt und der Höhe nach wie folgt begrenzt:

● für Personenschäden	auf EUR	250.000,-
● für Sachschäden	auf EUR	25.000,-
● für Vermögensschäden	auf EUR	10.000,-
- 13.2 Für Schäden, die dadurch entstehen, dass es durch fehlerhafte Daten, die auf Störungen in den Datenleitungen zurückgehen, und/oder Fehler, die auf der Speicherung und/oder Verarbeitung in anderen Datenverarbeitungssystemen beruhen, zu Störungen kommt, haften wir nicht.
- 13.3 Falls wir im Einzelfall eine Eigenschaft schriftlich zugesichert haben, haften wir für Mangelfolgeschäden nur dann, falls auch dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- 13.4 Werden uns Gegenstände in Gewahrsam gegeben, so erfolgt die Verwahrung mit eigenüblicher Sorgfalt auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 13.5 Die dbh haftet nicht für die Schlecht-, Nichterfüllung oder die verzögerte Erfüllung ihrer Mitwirkungs- und/oder Vertragsverpflichtungen, wenn diese auf ein unvorhergesehenes Ereignis (z.B. höhere Gewalt, einschließlich Streik) zurückzuführen sind, das außerhalb des Einflusses der dbh liegt. In einem solchen Fall wird die dbh ihre Vertragspartner sofort vom Eintritt der höheren Gewalt und ihrer Ursachen benachrichtigen. Termine und Fristen verlängern sich um eine angemessene Zeitspanne.
- 13.6 Zum Schutz gegen die Folgen vorstehender Haftungsausschlüsse und -begrenzungen raten wir dem Kunden, die entsprechenden Risiken - soweit möglich - durch den Abschluss entsprechender Versicherungsverträge abzudecken.
- 13.7 Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren mit Ablauf der für die Gewährleistungsansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 12.4. Das gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der dbh und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

14. Datenschutz

Wir sind berechtigt, unseren Kunden betreffende Daten EDV-mäßig zu speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.

15. Gerichtsstand / anwendbares Recht

- 15.1 Ausschließlicher Gerichtsstand beider Parteien für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks - ist Bremen (stadtbremische Gerichte).
- 15.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

16. Teilkündigung

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Lieferungen und Leistungen, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, nichtig, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt.